

Checkliste für die Praxis

Hausdurchsuchung bei Unternehmen

Wie muss sich die Geschäftsleitung darauf vorbereiten?

CHRISTOPHER SCHRANK / VOLKERT SACKMANN*)



Die flächendeckenden Hausdurchsuchungen rund um das „Baukartell“ haben gezeigt, dass kein Unternehmen ausschließen kann, wegen Handlungen von Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder Kunden zum Ziel einer Hausdurchsuchung zu werden. Da aber gerade bei solchen Ermittlungsmaßnahmen irreversible Fehler passieren können, verlangt die kaufmännische Sorgfalt, sich in „Friedenszeiten“ mit dem Thema der Hausdurchsuchung auseinanderzusetzen und einen Notfallplan aufzustellen, an dem sich die Mitarbeiter im Ernstfall orientieren können. Dieser Beitrag erklärt die Grundregeln einer Hausdurchsuchung und fasst auch die wesentlichen Verhaltensregeln in Form einer Checkliste zusammen.



1. Der rechtliche Rahmen einer Hausdurchsuchung

Nach § 119 Abs 1 StPO sind Hausdurchsuchungen zulässig, „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind“.

Eine Hausdurchsuchung kann jede natürliche oder juristische, verdächtige oder unverdächtige Person treffen, die als Inhaber das Hausrecht über die Räume hat, in denen die Behörde die jeweiligen Gegenstände suchen will.¹⁾ Sohin ist es an sich möglich, auch bei der Tat nicht verdächtigen Geschäftspartnern oder Kunden eines potenziellen Täters Hausdurchsuchungen durchzuführen.

Da Hausdurchsuchungen jedoch sowohl in das verfassungsrechtlich geschützte Hausrecht²⁾ als auch in das Grundrecht auf Privatsphäre (Art 8 EMRK) eingreifen, sind zum Schutz der Betroffenen sowohl die materiellen Voraussetzungen für die Durchsuchung von Orten und Gegenständen als auch der prozessuale Ablauf genau geregelt.

1.1. Materielle Voraussetzungen

Die wesentlichen Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung lassen sich bereits aus dem Wortlaut des § 119 Abs 1 StPO ableiten:

- Es müssen bestimmte Gegenstände gesucht werden, und
- es muss schon vor der Hausdurchsuchung eine Verdachtslage vorliegen.

*) MMag. Dr. Christopher Schrank ist Partner einer Rechtsanwältin-GmbH in Wien. Mag. Volkert Sackmann ist Rechtsanwaltsanwärter in derselben Rechtsanwaltskanzlei und war davor zehn Jahre Staatsanwalt, zuletzt als Co-Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien.

1) *Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 119 Rz 9.*

2) Art 9 StGG. Vom Hausrecht geschützt sind Haus und Wohnung, Gärten und Höfe, untervermietete Zimmer, Hotelzimmer, Krankenhauszimmer, Kellerabteile, Ställe und Scheunen, Ordinationen, Kanzleien (von Rechtsanwältin ua), Betriebsräume und Geschäftslokale, Gelände und Räume von Schulen und Universitäten und zum Wohnen verwendete Fahrzeuge (*Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 117 Rz 9 f.*). Demgegenüber sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche wie Hauseingänge, aber auch Kraftfahrzeuge nicht vom Hausrecht umfasst und somit auch nicht verfassungsgesetzlich geschützt.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss aus der Durchsuchungsanordnung hervorgehen und dem Betroffenen im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor der Durchsuchung auch erklärt werden.³⁾

Das Kriterium der „Bestimmtheit“ erfordert zunächst, dass die Durchsuchung stets auf konkrete Gegenstände ausgerichtet sein muss, die als Beweis für ein Strafverfahren gebraucht werden. In Wirtschaftsstrafsachen sind das vor allem Verträge, Besprechungsprotokolle, Liefernachweise oder Rechnungen. Sicherzustellen sind aber auch Sachen, die bloß einen Hinweis auf Beweismittel im engeren Sinn enthalten, wie etwa ein Adressbuch, aus dem sich Hinweise auf Zeugen ergeben, oder ein Computer, auf dem weiterführende Informationen gespeichert sind.⁴⁾ Mit anderen Worten: Aus der Durchsuchungsanordnung muss sich ergeben, welche Gegenstände man in dem durchsuchten Betrieb zu finden erhofft. Hausdurchsuchungen in einem Stadium, in dem noch nicht einmal die Art des gesuchten Gegenstands benannt werden kann, sind unzulässig. Bei der Suche nach Geschäftsunterlagen – wie etwa Vertragstexten, Besprechungsprotokollen, internen Aufzeichnungen oder Rechnungen – wird jedoch keine allzu genaue Festlegung verlangt. Vielmehr reicht es aus, wenn die Durchsuchungsanordnung darauf verweist, dass etwa die Bücher einer bestimmten Zeitperiode oder die Unterlagen zu einem konkreten Auftrag gesucht werden.⁵⁾ In diesem Zusammenhang ist es auch Praxis, dass die Staatsanwaltschaft darauf verweist, dass auch die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Unterlagen erfasst sind, um so auf den Daten- und E-Mail-Server des Unternehmens zugreifen zu können.

Zur Begründung der Verdachtslage muss die Staatsanwaltschaft in der Durchsuchungsanordnung darlegen, dass sie aufgrund bestimmter Tatsachen annimmt, dass sich an dem durchsuchten Ort Gegenstände befinden, die aus Beweisgründen sicherzustellen oder auszuwerten wären.⁶⁾ Es muss auch ausgeführt werden, warum erwartet wird, dass diese Gegenstände für die Aufklärung der Strafsache von Bedeutung sind. Auch die Bedeutung der Gegenstände für die Untersuchung muss nachvollziehbar sein. Bei Korruptionsverdacht wird man etwa die Beraterverträge suchen, bei einem Verdacht auf Steuerhinterziehung Scheinrechnungen aus der fraglichen Zeit.⁷⁾ Durchsuchungen ohne solchen Verdacht, nur aus unbestimmten Mutmaßungen oder Hoffnungen, „aufs Geratewohl“, oder um überhaupt erst Verdachtsmomente zu erhalten, sind unzulässig und verletzen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht.⁸⁾ Auch ein „Generalverdacht“, es könnten an der zu durchsuchenden Adresse Beweise gefunden werden, reicht nicht aus.⁹⁾ In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass unter Umständen auch eine anonyme Anzeige – sofern sie ausreichend Substrat bietet – dazu geeignet sein kann, als Grundlage für eine Anordnung der Durchsuchung zu dienen. Anonyme Anzeigen bzw Hinweise müssen jedoch ebenfalls am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemessen und geprüft werden.¹⁰⁾

1.2. Formelle Voraussetzungen

Verfahrenstechnisch werden Hausdurchsuchungen von der Kriminalpolizei auf Basis einer von der Staatsanwaltschaft effektuierten Durchsuchungsanordnung vorgenommen. Grundsätzlich muss diese Durchsuchungsanordnung auch vorweg vom Gericht

³⁾ Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁹ (2016) Rz 306.

⁴⁾ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 119 Rz 9.

⁵⁾ Gößler/Haslwanger/Pieber/Winkler in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 18.61.

⁶⁾ Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung¹² (2014) § 119 Rz 3.

⁷⁾ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO, Vor §§ 119–122 Rz 5.

⁸⁾ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 119 Rz 17 mwN.

⁹⁾ OLG Wien 33 Bs 207/14d.

¹⁰⁾ Siehe hierzu OGH 21. 7. 2009, 14 Os 46/09k.

bewilligt werden. Die Tatsache, dass ein unabhängiges Gericht die Durchsuchungsanordnung genehmigen muss, dient ebenfalls der Absicherung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte und soll davor schützen, dass die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft willkürlich in Grundrechte eingreift. Für den Betroffenen ist das Vorliegen der gerichtlichen Bewilligung durch einen entsprechenden Vermerk am Ende der Durchsuchungsanordnung ersichtlich, in dem das Gericht in einem vorgedruckten Vermerk beschließt, die Durchsuchung zu bewilligen (sogenannter Stampiglienbeschluss).

Lediglich bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei berechtigt, von sich aus – sohin ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft und gerichtliche Bewilligung – eine Durchsuchung vorzunehmen. „Gefahr im Verzug“ liegt dann vor, wenn es in Hinblick auf die Dringlichkeit und/oder Gefährlichkeit der Lage nicht mehr möglich wäre, eine gerichtlich bewilligte Anordnung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Derartige Situationen sind denkbar, wenn etwa der flüchtende Mörder Unterschlupf in einer Wohnung oder in einem Kellerabteil sucht und die nacheilenden Beamten sofort einschreiten und zugreifen müssen, um weitere Gefahren abzuwenden. Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sind derartige Situationen allerdings kaum denkbar.

Bevor die Hausdurchsuchung durchgeführt wird, muss der Betroffene aufgefordert werden, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben (§ 121 Abs 1 StPO). Es kommt auch immer wieder vor, dass die Strafverfolgungsbehörden am Beginn der Amtshandlung das „Angebot“ unterbreiten, die Unterlagen formlos zu übernehmen, damit sich der Betroffene die förmliche Amtshandlung und das damit verbundene Aufsehen erspare.¹¹⁾ In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass eine freiwillige Herausgabe dazu führen kann, dass der Betroffene den Schutz der StPO verliert, weshalb eine solche Vorgehensweise nicht zu empfehlen ist. Im Ergebnis ist es daher zwar durchaus sinnvoll, mit der Kriminalpolizei zu kooperieren; gleichzeitig sollte aber darauf hingewiesen werden, dass die Herausgabe der Unterlagen gerade nicht freiwillig erfolgt und auf keine prozessualen Rechte verzichtet wird.

Die von der Durchsuchung betroffene Person hat das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein und auch eine Vertrauensperson (hier ist insbesondere an einen im Strafprozessrecht versierten Rechtsanwalt zu denken) beizuziehen (§ 121 Abs 2 StPO). In der Regel sind die Strafverfolgungsbehörden auch durchaus bereit, bis zum Eintreffen des Rechtsvertreters zuzuwarten. Eine häufige Vorgangsweise ist, dass sich der Rechtsvertreter unverzüglich zum Ort der Hausdurchsuchung begibt und am Weg dorthin telefonisch erste Vorgespräche mit dem Leiter der Amtshandlung führt.¹²⁾

2. Zufallsfunde

Werden bei einer Durchsuchung gewissermaßen zufällig Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der Straftat schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so sind auch diese sicherzustellen („Zufallsfunde“).¹³⁾ Über einen solchen Zufallsfund muss ein eigenes Protokoll aufgenommen und sofort der Staatsanwaltschaft berichtet werden (§ 122 Abs 2 StPO).

Zufallsfunde genießen insoweit eine prozessuale Sonderstellung, als sie nach der StPO – anders als dies etwa im anglo-amerikanischen Rechtsbereich üblich ist – taugliche Beweismittel sind, obwohl nach ihnen an sich gar nicht gesucht wurde und sie auch nicht von der Durchsuchungsanordnung erfasst sind. Sofern daher die Hausdurchsuchung, in deren Rahmen der Zufallsfund aufgefunden worden ist, rechtmäßig genehmigt war, können die Ermittlungsbehörden diese Gegenstände auch dann mitnehmen

¹¹⁾ Schrank/Ruhri, Strafrecht für Wirtschaftstreuhandler (2014) 141.

¹²⁾ Schrank/Ruhri, Strafrecht für Wirtschaftstreuhandler, 145.

¹³⁾ Schrank/Ruhri, Strafrecht für Wirtschaftstreuhandler, 143.

und strafrechtlich würdigen, wenn sie diesbezüglich bislang noch keinen Verdacht haben. Findet daher etwa bei einem Unternehmen eine Durchsuchung wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen statt und werden in diesem Zusammenhang Dokumente entdeckt, die finanzstrafrechtliche Verstöße beweisen könnten, werden die Behörden daraufhin auch ein Finanzstrafverfahren einleiten. Gerade das Risiko von Zufallsfunden zieht es nach sich, dass die Betroffenen bei Hausdurchsuchungen immer versuchen sollten, den Umfang der mitgenommenen Unterlagen möglichst gering zu halten und somit nur das herauszugeben, was nach der Durchsuchungsanordnung tatsächlich gesucht wird.

3. „Miranda-Rechte“

Die „Miranda-Rechte“ aus dem angloamerikanischen Rechtskreis werden oft mit „*Sie haben das Recht zu schweigen. Alles was Sie sagen, kann und wird vor Gericht gegen Sie verwendet werden.*“ zusammengefasst. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für Amtshandlungen im Rahmen von Hausdurchsuchungen. Die Wahrung der eigenen Rechtsposition setzt daher voraus, dass im Zusammenhang mit der Amtshandlung keine Informationen zum konkreten Sachverhalt preisgegeben werden, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungstätigkeit nicht durchgeführt werden müssen.¹⁴⁾ Folglich sollten es die Betroffenen vermeiden, sich im Zuge solcher Ermittlungsmaßnahmen – in welcher Form auch immer – zur Sache selbst zu äußern. Auch spontane Äußerungen (wie etwa die Aussage, man habe immer schon gewusst, dass mit dem Kunden „etwas nicht stimmt“) sollten vermieden werden, weil auch sie in der Regel in Form eines Aktenvermerks in das Verfahren einfließen und verwertet werden können.

4. Rechtsmittel

Jeder Betroffene einer Durchsuchung und Sicherstellung hat das Recht, sich gegen den durch die Durchsuchung erfolgten Grundrechtseingriff zur Wehr zu setzen. Rechtstechnisch wird hierfür die Beschwerde an das Oberlandesgericht verwendet, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Somit kann sich der Betroffene erst nach erfolgter Durchsuchung gegen diese wehren, nicht jedoch vor oder während derselben. Die Beschwerde wird im Fall einer Hausdurchsuchung mit Sicherstellung von Gegenständen in der Regel mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung verbunden. Der Einspruch wegen Rechtsverletzung richtet sich gegen die Anordnung der Durchsuchung oder deren Durchführung bzw auch gegen die Sicherstellung, wohingegen die Beschwerde darauf abzielt, dass die Durchsuchung an sich aufgrund des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte bewilligt werden dürfen.

Erachtet das Oberlandesgericht den Eingriff in das Hausrecht, also die Durchsuchung, für rechtswidrig und gibt damit der Beschwerde statt, führt dies allerdings nicht dazu, dass der Betroffene damit die – an sich durch einen rechtswidrigen Eingriff erlangten – sichergestellten Unterlagen zurückerhält.¹⁵⁾ Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH¹⁶⁾ sieht die StPO nur in den seltensten Fällen, die jedoch für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts nicht relevant sind, ein Beweisverwertungsverbot der solcherart erlangten Beweise vor. Das mag rechtsstaatlich bedenklich anmuten, doch vertritt auch der EGMR diese Ansicht.¹⁷⁾ Grundsätzlich kann und wird daher das sichergestellte belastende Beweismaterial gegen den Betroffenen auch dann verwendet werden, wenn es im Zuge einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung erlangt worden ist. Erst im Haupt-

¹⁴⁾ *Schrank/Ruhri*, Strafrecht für Wirtschaftstreuhandler, 144.

¹⁵⁾ Siehe dazu auch *Venier*, Der zahnlose Rechtsschutz der StPO am Beispiel der Hausdurchsuchung, JSt 2009, 156 (156 ff).

¹⁶⁾ OGH 21. 7. 2009, 14 Os 46/09k.

¹⁷⁾ Vgl EGMR 12. 5. 2000, Bsw-Nr 35394/97, *Khan* gg Vereinigtes Königreich, ÖJZ 2001, 654.

verfahren (also nachdem von Seiten der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben worden ist), kann sich der Angeklagte gegen solche rechtswidrigen Beweise wehren. Der OGH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen Antrag stellen muss, der dahingehend lautet, dass der unzulässig erlangte Beweisgegenstand nicht vorgeführt werden darf.¹⁸⁾ Die Formulierung eines solchen Antrags muss jedoch sehr präzise sein, weil er sonst aufgrund der hohen Anforderungen sein Ziel verfehlt.

5. Die Durchsuchung beim Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder)

Grundsätzlich dürfen auch in den Kanzleiräumlichkeiten der sogenannten Berufsgeheimnisträger (das sind Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Psychiater etc) Hausdurchsuchungen durchgeführt werden. Hat der Klient zB bei seinem Steuerberater Unterlagen/Dokumente/Datenträger oder sonstiges Material, das nicht erst im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erstellt wurde, hinterlegt, so ist es zulässig, die Kanzleiräumlichkeiten zum Zwecke der Sicherstellung dieses Materials zu durchsuchen.¹⁹⁾

Die Durchsuchung beim Berufsgeheimnisträger ist insofern aus rechtlicher Sicht diffiziler, als sie das Nichtigkeitsbewehrte Recht des Berufsgeheimnisträgers, die Aussage zu verweigern, umgeht. Die StPO sieht zwar grundsätzlich auch für die Umgehung dieses Rechts eine Nichtigkeitsanktion vor, doch wäre es rechtsstaatlich betrachtet unverträglich, zB einen Mörder nicht überführen zu können, bloß weil dieser die Mordwaffe bei einem Berufsgeheimnisträger hinterlegt hat und man aufgrund des Umgehungsverbots keinen Zugriff darauf hat.

Art 6 EMRK sieht vor, dass lediglich der Umgang mit dem Berufsgeheimnisträger, also der persönliche Kontakt, geschützt ist. Werden daher im Rahmen von Besprechungen etwa Unterlagen erstellt oder Strategien niedergeschrieben, so sind diese selbstverständlich geschützt. Konkret bedeutet dies, dass der Berufsgeheimnisträger zu den Erkenntnissen, die er im Gespräch mit dem Klienten gewonnen hat, nicht gegen seinen Willen als Zeuge unter Wahrheitspflicht vernommen werden darf. Dieses Recht darf dann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Staatsanwaltschaft stattdessen die im Rahmen der Beratungstätigkeit erstellten Dokumente sicherstellt und auswertet; andernfalls würde das Verschwiegenheitsrecht zu einer bedeutungsleeren Hülle verkommen.²⁰⁾

Dieses Recht auf ungestörten Umgang – zB mit dem Verteidiger – hat mit 1. 11. 2016 eine sinnvolle Erweiterung erfahren. Seit diesem Zeitpunkt sind solche Beratungsunterlagen auch dann geschützt, wenn sie nicht beim Berufsgeheimnisträger, sondern zB beim Klienten oder bei Dritten gefunden werden. Außerdem sind auch jene Skizzen, Aufzeichnungen, Notizen etc immunisiert, die der Klient selbst (allerdings im Zusammenhang mit dem Strafverfahren) erstellt hat. Werden diese dennoch sichergestellt, so steht den Berufsgeheimnisträgern und den betroffenen Klienten die Möglichkeit offen, die Versiegelung der Unterlagen zu begehren. Das hat zur Konsequenz, dass ein unabhängiger – in diesem Sinn nicht zur Strafverfolgung berufener – Richter die Unterlagen sichtet und jene zurückstellt, die nach dem Gesetz immunisiert sind. Damit hat die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan diese Unterlagen niemals zu Gesicht bekommen und kann sie auch nicht zur weiteren Strafverfolgung (aus)nutzen.

¹⁸⁾ Der OGH (21. 7. 2009, 14 Os 46/09k) verweist darauf, dass der erforderliche Grundrechtsschutz des Angeklagten (und diesem gleichgestellter Personen) durch eine iSd Art 13 EMRK wirksame Beschwerde im Hauptverfahren durch die Verfahrensrüge des § 281 Abs 1 Z 4 StPO gegeben ist, die sicherstellt, dass den Verfahrensmängeln der Z 2 und 3 einigermaßen gleichwertige Eingriffe durch Verwendung von Beweismitteln hintangehalten werden.

¹⁹⁾ Zur Hausdurchsuchung bei Wirtschaftstreuhändern vgl *Schrank/Ruhri*, Strafrecht für Wirtschaftstreuhänder, 141 ff.

²⁰⁾ *Gößler/Haswanter/Pieber/Winkler* in *Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht, Rz 18.56.

Checkliste zur Hausdurchsuchung

- Verständigen Sie umgehend die Geschäftsleitung (Mobiltelefonnummern hinterlegen).
- Verständigen Sie den Rechtsanwalt, in Finanzstrafverfahren auch Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, und allfällige sonstige Vertrauenspersonen.
- Bitten Sie die Polizeibeamten in ein Besprechungszimmer, sodass die übrigen Kunden des Unternehmens, aber auch die übrigen Mitarbeiter, diese nicht sofort wahrnehmen. Kaffee und Wasser kann und darf angeboten werden, ohne in den Verdacht des Anfütterns zu geraten; bitten Sie um Geduld, bis die Geschäftsführung und der Anwalt eingelangt sind. Führen Sie bis dahin keine inhaltlichen Gespräche mit den Beamten!
- Nach dem **Eintreffen der Geschäftsleitung und des Rechtsanwalts:**
 - **Gemeinsames Studium der Durchsuchungsanordnung, kurze Sachverhaltsklärung (unter vier Augen).**
 - Beginnen Sie, ein eigenes Protokoll zu führen, in dem Sie die anwesenden Personen und die wesentlichen Handlungen selbst festhalten.
 - Allenfalls Hinzuziehung des IT-Verantwortlichen (sollte die Sicherstellungsanordnung auch elektronische Daten umfassen) und Abklärung, ob dieser in der Lage ist, die gewünschten Daten zu isolieren.
 - Bei **Berufsgeheimnisträgern** jedenfalls:
 - gegen die Durchsuchung aussprechen,
 - unter Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht (und zwar auch dann, wenn man nicht Berufsgeheimnisträger ist, sich bei den sicherzustellenden Unterlagen aber Dokumente befinden, die zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung durch einen Berufsgeheimnisträger oder vom Durchsuchten selbst erstellt wurden),
 - den Widerspruch zur Sicherstellung erklären,
 - die Versiegelung beantragen,
 - schlussendlich die Protokollierung dieser Erklärungen begehren.
- In der Regel ist es zur Vermeidung der Sicherstellung von Unterlagen und Daten, die **Zufallsfunde** beinhalten könnten, sinnvoller, an der Durchsuchung mitzuwirken. Das bedeutet, dass man die Unterlagen selbständig zusammensucht und den Behörden übergibt oder deren Standort zeigt. Weisen Sie darauf hin, dass die Übergabe aber nicht freiwillig erfolgt und Sie daher nicht auf Ihre prozessualen Rechte verzichten.
- Fotografieren Sie vorweg die durchsuchten Räume und Kästen und dokumentieren Sie parallel zu den Strafverfolgungsbehörden die sichergestellten Unterlagen.
- Bei der Sicherung von elektronischen Daten (in der Regel ist immer ein EDV-Techniker der Polizei vor Ort) empfiehlt es sich in der Regel, zu kooperieren und gemeinsam mit dem zuständigen Ermittlungsleiter vor Ort abzuklären, welche Verzeichnispfade und/oder welche Teile von welchen E-Mail-Accounts von Interesse sind. Gerade im Bereich der elektronischen Daten besteht stets die hohe Gefahr, dass sich Zufallsfunde darin verbergen, die massive negative Auswirkungen mit sich bringen könnten.
- Fertigen Sie zumindest von jenen Unterlagen, die Sie für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigen, noch im Zuge der Durchsuchung Kopien an, um zu vermeiden, dass Sie möglicherweise über Wochen nicht auf diese Unterlagen zugreifen können.